

(2) Auf den Betrieb sind die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) anzuwenden.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Gießereien unterstellt.

(4) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Projektierungsabteilung beim Zentralinstitut für Gießereitechnik.

### § 3

Aufgabe des VEB Zentrale Projektierung Gießereien ist es, die Projektierung von Gießereianlagen unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auszuarbeiten. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung sowie Aufstellung von Rekonstruktionsplänen des Industriezweiges;
- b) Ausarbeitung von Grund- und Ausführungsprojekten sowie Ausübung der Autorenkontrolle;
- c) Ausarbeitung bzw. Mitwirkung bei der Ausarbeitung wirtschaftlicher Typenprojekte und Einheitskonstruktionen sowie Anwendung der Staatlichen Standards in baulicher und technologischer Hinsicht;
- d) Sonderkonstruktionen für spezielle Mechanisierung;
- e) Gütekontrolle für alle Gießereiprojektierungen des Industriezweiges;
- f) Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen und ökonomischen Kennziffern für die bautechnische und technologische Projektierung;
- g) Mitwirkung bei Aufbauleitungen;
- h) Förderung und Qualifizierung wissenschaftlich-technischer Kader in Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen sowie den volkseigenen Betrieben;
- i) Ausarbeitung von Angeboten, Dokumentationen und Projekten für den Investexport;
- k) Mitwirkung beim wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch mit befreundeten Ländern;
- l) Ausarbeitung von Darlegungen, Dokumentationen und Projekten für die technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche internationale Zusammenarbeit;
- m) Ausarbeitung von Gutachten.

### § 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Gießereien bestätigt die Struktur des Betriebes.

### § 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

### § 6

Die bisher von der Projektierungsabteilung genutzten Vermögenswerte sind von dem VEB Zentrale Projektierung Gießereien zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1956

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen**  
Steinwand

### Anordnung

#### über die Errichtung des VEB Feinzink Freiberg.

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Aufbauleitung Zinkhütte Freiberg wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Feinzink Freiberg. Sein Sitz ist Freiberg.

### § 2

(1) Der VEB Feinzink Freiberg ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

### § 3

(1) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie unterstellt.

(2) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Aufbauleitung Zinkhütte Freiberg.

### § 4

Der Leiter der Hauptverwaltung NE-Metallindustrie bestätigt die Struktur des Betriebes.

### § 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

### § 6

Die bisher von der Aufbauleitung Zinkhütte Freiberg verwalteten Vermögenswerte sind von dem VEB Feinzink Freiberg zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

### § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen**  
Steinwand

### Anordnung

#### über die Auflösung des

#### VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchmöser.

Vom 8. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchmöser, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufgelöst.

### § 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Walzwerk Kirchmöser als Betriebsabteilung dem VEB Stahl-